

Ausgabe 17 | 12. September 2023

Energietag 2023 - Die Zukunft der Gasversorgung: LNG, Biomethan, Wasserstoff

Dienstag | 17. Oktober 2023 | 15.30 Uhr
WIFI Linz | Panoramasaal | Wiener Straße 150 | 4021 Linz

Die oberösterreichische Industrie steht vor einem grundlegenden Wandel. Die Transformation hin zu einem klimaneutralen Wirtschaftssystem ist in allen Branchen herausfordernd, insbesondere für energieintensive Betriebe.

Gasförmige Energieträger bleiben auch langfristig die Basis für viele Produktionsprozesse. Kurzfristig steht hier die Versorgungssicherheit mit Erdgas an erster Stelle - sei es LNG aus Übersee oder die Anbindung neuer Quellen an die bestehende Pipelinestruktur. Gleichzeitig werden national und auf europäischer Ebene die Rahmenbedingungen für den Hochlauf einer Biomethanproduktion fixiert. Parallel dazu müssen jetzt die Weichen für einen erfolgreichen Markt für klimaneutralen Wasserstoff gestellt werden. Dies erfordert eine wettbewerbsfähige Struktur von Angebot, Distribution und Nachfrage.

Prof. DI Dr. Alfons Haber, MBA - Vorstand der E-Control

„Für die Sicherung der Verfügbarkeit von Energie ist der Energieträger Erdgas kurzfristig noch notwendig bzw. dessen Verfügbarkeit über LNG gefragt, Biomethan ist auszubauen und Wasserstoff voranzutreiben. Es geht somit um den Ausbau der Infrastrukturen über mehrere Bereiche bis hin zu Elektrolyseanlagen, und das unter Berücksichtigung eines regulierten Rahmens und transparenten Marktes.“

Rainer Klöpfer - Geschäftsführer & CEO der Shell Austria GmbH

„CO₂-arme Mobilitätslösungen sind der Schlüsselfaktor für die ökologische Transformation im Verkehrsbereich. Ob e-Ladesäulen, grüner Wasserstoff oder BioLNG, Shell wird in Österreich unterschiedliche Möglichkeiten zur Verfügung stellen, um die Versorgung von heute und morgen zu sichern.“

Ass.Prof. DI Dr.techn. Alexander Trattner - CEO & Research Director der HyCentA Research GmbH

„Wasserstoff ist eine Schlüsselkomponente für die zukünftige Energiewirtschaft. Es braucht die Entwicklung neuer Technologien für die Erzeugung von Wasserstoff und die Nutzung in den Sektoren Energie, Industrie und Mobilität. Gleichzeitig müssen ausgereifte Wasserstofftechnologien skaliert werden, um den Bedarf zu decken und die Kosten zu reduzieren. - Ein Einblick in aktuelle Forschungs und Umsetzungsprojekte.“

Erstmals wird heuer ein neues Beratungsformat im Vorfeld der Veranstaltung angeboten. Sichern Sie sich einen Termin für ein persönliches Gespräch mit einer Expertin. bzw. einem Experten zu Ihren Fragestellungen rund um das Thema Energie.

[Anmeldung und nähere Informationen](#)

[Einladung](#)

WIR SIND INDUSTRIE

Die Teilnahme an der Veranstaltung ist kostenlos.

Anmeldeschluss: Dienstag, 10. Oktober 2023

Kontakt: T 05-90909-4221 | E energietag@wkoee.at

WIR SIND INDUSTRIE

BILDUNG & ARBEIT

1. Hinweispflicht des Arbeitgebers vor Urlaubsverjährung

Der Kläger war seit 2003 bei der Erstbeklagten als Wildhüter und später auch als Gutsverwalter angestellt und an sieben Tagen in der Woche für die Erstbeklagte tätig. Im Fall seiner Abwesenheit wurden Aushilfskräfte eingesetzt, denen aber das Wissen und die Erfahrung fehlte, um die Aufgaben des Klägers vollständig zu übernehmen. Mit 1. 4. 2020 wurde der Kläger bei der Sozialversicherung ohne seine Zustimmung von der Erstbeklagten auf den Zweitbeklagten umgemeldet. Aufgrund des Kündigungsschreibens der Beklagten vom 10. 8. 2020 endete das Dienstverhältnis zum 31.12.2020.

Während seines Dienstverhältnisses verbrauchte der Kläger 121 Urlaubstage, nämlich im Jahr 2003 drei Tage, in den Jahren 2004, 2005, 2006 jeweils vier Tage, in den Jahren 2007, 2008 und 2009 jeweils sechs Tage, im Jahr 2010 zehn Tage, im Jahr 2011 sieben Tage, im Jahr 2012 neun Tage, im Jahr 2013 siebzehn Tage, im Jahr 2014 zwölf Tage, im Jahr 2015 vierzehn Tage, im Jahr 2016 zwei Tage, im Jahr 2017 vier Tage, in den Jahren 2018 und 2019 jeweils sechs Tage sowie im Jahr 2020 einen Tag. Der Kläger wurde von den Beklagten nicht dazu aufgefordert, seinen Urlaub zu verbrauchen, und auch nicht auf die drohende Verjährung hingewiesen. Wenn der Kläger Urlaub beanspruchte, wurde ihm dieser Urlaub auch gewährt. Die Arbeiten des Klägers im Rahmen der umfangreichen Zucht (Fasane), Haltung und Jagd von Niederwild erfolgte unter ständigem starkem Druck als einziger Angestellter, der über die notwendige Ausbildung und Erfahrung verfügte. Die Erstbeklagte leistete dem Kläger eine Urlaubersatzleistung von 9.131,53,-, die ihm allerdings erst am 22.9.2021 zur Gänze ausbezahlt wurde.

Der Kläger begehrt von den Beklagten eine darüberhinausgehende Urlaubersatzleistung von 34.369,57,- netto und die Feststellung, dass das Dienstverhältnis stets zur Erstbeklagten bestanden habe. Bei Beendigung des Dienstverhältnisses habe der Kläger einen offenen Urlaubsanspruch von 322,75 Tagen gehabt. Eine Verjährung sei nicht eingetreten, weil er keine Möglichkeit gehabt habe, den Urlaub zu verbrauchen, zumal die Versorgung der Tiere und die Aufrechterhaltung des Gutsbetriebs dann nicht gewährleistet gewesen wäre. Die Beklagten haben ihn auch nicht zum Verbrauch des Urlaubs aufgefordert oder auf die drohende Verjährung hingewiesen. Der Kläger habe einer Übertragung des Dienstverhältnisses auf den Zweitbeklagten nicht zugestimmt.

Die Beklagten wenden ein, dass der Urlaubsanspruch nach § 4 Abs 5 UrlG nach Ablauf von zwei Jahren nach dem Ende des Urlaubsjahres, in dem er entstanden ist, verjähre.

Das Erstgericht gab dem Feststellungsbegehren sowie dem gegen die Erstbeklagte gerichteten Zinsbegehren aus der bereits erhaltenen Urlaubersatzleistung statt und wies das darüberhinausgehende Zahlungsbegehren ab. Die Verjährung des Urlaubsanspruchs trete unabhängig davon ein, aus welchen Gründen der Urlaub nicht konsumiert wurde.

Das Berufungsgericht änderte diese Entscheidung - unter Berufung auf aktuelle Rechtsprechung des EuGH - zugunsten der klagenden Partei ab.

Der OGH schloss sich der Rechtsansicht des Berufungsgerichts zugunsten des Arbeitnehmers an, im Wesentlichen mit folgender Begründung:

Nach Art 31 Abs 2 GRC hat jeder Arbeitnehmer das Recht auf bezahlten Jahresurlaub. Nach Art 7 Abs 1 der Arbeitszeit-Richtlinie 2003/88/EG gebührt dem Arbeitnehmer ein bezahlter Mindestjahresurlaub von vier Wochen. Das österreichische Arbeitsrecht geht über die unionsrechtlichen Vorgaben hinaus,

BILDUNG & ARBEIT

indem es nach § 2 Abs 1 UrlG einen jährlichen Urlaubsanspruch von zumindest 30 Werktagen vorsieht. Nach § 4 Abs 5 UrlG verjährt dieser Urlaubsanspruch nach Ablauf von zwei Jahren ab dem Ende des Urlaubsjahres, in dem er entstanden ist. Die Übertragung von nicht konsumierten Urlaubsansprüchen auf die folgenden Urlaubsjahre ist nur so lange möglich, wie sie nicht verjährt sind. Für den tatsächlichen Verbrauch des Naturalurlaubs stehen damit insgesamt drei Jahre zur Verfügung. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses gebührt dem Arbeitnehmer nach § 10 Abs 3 UrlG für den nicht verbrauchten Urlaub aus vorangegangenen Urlaubsjahren eine Ersatzleistung in der Höhe des noch ausstehenden Urlaubsentgelts, soweit der Urlaubsanspruch noch nicht verjährt ist.

Im Jahr 2018 sprach der EuGH zu C-684/16, Max-Planck-Gesellschaft, und C-619/16, Kreuziger, aus, dass Art 31 Abs 2 GRC und Art 7 der Arbeitszeit-Richtlinie 2003/88/EG einer Verjährung des Urlaubsanspruchs entgegenstehen, wenn diese ohne Prüfung erfolgt, ob der Arbeitnehmer z.B. durch angemessene Aufklärung tatsächlich die Möglichkeit hatte, den Urlaub in Anspruch zu nehmen. Der EuGH hat dies damit begründet, dass der Arbeitnehmer als die schwächere Partei des Arbeitsvertrags anzusehen ist. Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass der Arbeitnehmer tatsächlich in der Lage ist, seinen bezahlten Jahresurlaub zu nehmen, indem er ihn - erforderlichenfalls förmlich - auffordert, dies zu tun, und ihm klar und rechtzeitig mitteilt, dass der Urlaub, wenn er ihn nicht in Anspruch nimmt, am Ende des zulässigen Übertragungszeitraums verfallen wird.

Diese Entscheidungen des EuGH betrafen deutsche Rechtsvorschriften, nach welchen der Urlaub innerhalb eines Jahres konsumiert werden musste bzw. eine Urlaubersatzleistung ausgeschlossen war. Der Oberste Gerichtshof ging deshalb vorerst noch von der Unionsrechtskonformität der dreijährigen Verjährung nach § 4 Abs 5 UrlG aus, weil dem Arbeitnehmer bis dahin eine angemessene Frist zur Durchsetzung seines Urlaubsanspruchs zur Verfügung stehe.

In der Lehre wurde demgegenüber die Auffassung vertreten, dass - auch wenn die Entscheidungen des EuGH aus dogmatischen Gründen zu kritisieren und die Mitteilungs- und Aufforderungspflichten dem österreichischen Recht fremd seien - eine Verjährung nach § 4 Abs 5 UrlG nur möglich sei, wenn der Arbeitgeber den Arbeitnehmer zur Inanspruchnahme des Urlaubs aufgefordert und ihn auf die drohende Verjährung hingewiesen hat.

Nunmehr hat der EuGH zu C-120/21, LB gegen TO, in einem vom deutschen Bundesarbeitsgericht eingeleiteten Vorabentscheidungsverfahren ausgesprochen, dass Art 7 Abs 1 der Arbeitszeit-Richtlinie 2003/88/EG auch einer nationalen Regelung entgegensteht, nach welcher der Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub nach Ablauf einer Frist von drei Jahren verjährt, deren Lauf mit dem Schluss des Jahres beginnt, in dem dieser Anspruch entstanden ist, wenn der Arbeitgeber den Arbeitnehmer nicht tatsächlich in die Lage versetzt hat, diesen Anspruch wahrzunehmen.

Aufgrund dieser Entscheidung des EuGH steht nunmehr fest, dass der unionsrechtlich gesicherte Urlaubsanspruch nicht verjähren kann, wenn der Arbeitgeber seiner Aufforderungs- und Hinweispflicht gegenüber dem Arbeitnehmer nicht nachgekommen ist.

Die Erstbeklagte hat den Kläger weder dazu aufgefordert, seinen Urlaub zu verbrauchen, noch ihn auf die drohende Verjährung hingewiesen und damit gegen ihre vom EuGH nunmehr festgelegte Verpflichtung verstoßen, dafür zu sorgen, dass der Kläger seinen Jahresurlaub tatsächlich in Anspruch nimmt, was einer Verjährung des Urlaubsanspruchs nach Art 7 Abs 1 der Arbeitszeit-Richtlinie 2003/88/EG entgegensteht.

BILDUNG & ARBEIT

OGH 27. 6. 2023, 8 ObA 23/23z

2. Lehrbetriebsförderung rechtzeitig sichern! Antrag auf Basisförderung stellen!

- Ihr Lehrling hat Ende Juli/Ende August in das nächste Lehrjahr gewechselt?
- Die Lehrzeit ist zu Ende?

Dann haben Sie als betroffener Lehrbetrieb auch Anspruch auf Basisförderung - je nach Lehrjahr bis zu drei monatliche Bruttolehrlingseinkommen.

Die vorausgefüllten Basisförderanträge erhalten Sie automatisch in digitaler oder analoger Form von der WKOÖ.

ACHTUNG! Ist der Förderantrag vier Wochen nach Lehrjahreswechsel bzw. Lehrzeitende noch nicht bei Ihnen eingelangt, nehmen Sie bitte mit den Beraterinnen und Beratern des Referates Lehre.fördern der WKOÖ umgehend Kontakt auf, damit die geltenden Einreichfristen gewahrt bleiben. Zu spät eingelangte Anträge dürfen aufgrund bundesweit geltender Förderbedingungen leider nicht ausbezahlt werden.

Sie möchten Ihre Förderungen DIGITAL abwickeln? Kein Problem!

Melden Sie sich unter los.wko.at an und nutzen in Zukunft das digitale Erfassungssystem der Wirtschaftskammern für Ihre Förderungen. Vorausgefüllte Anträge für die Basisförderung, Erwachsenenlehre und erfolgreiche Lehrabschlussprüfung werden Ihnen automatisch elektronisch zur Verfügung gestellt.

Bei Fragen zu Lehrbetriebsförderung, Ausbildungsplanung, oder Berufsausbildungsgesetz usw. stehen Ihnen erfahrene Berater mit Rat und Tat zur Seite. Vereinbaren sie einen individuellen und kostenlosen Termin in Ihrem Betrieb unter: 05-90909-2010 oder per Mail: lehre.foerdern@wkoee.at.

WKO Oberösterreich
Service Duale Ausbildung
Lehre.fördern
Wiener Straße 150, 4020 Linz
T: 05-90909-2010, F: 05-90909-4089
M: lehre.foerdern@wkoee.at
W: <http://www.lehre-foerdern.at/>

3. Sind Lehrlinge die „wahren“ Chefs im Betrieb?

Das Arbeitsrecht der Lehrlingsbeschäftigung

Dieses Seminar informiert Sie über Auflösungsmöglichkeiten eines Lehrvertrages und zeigt die Risiken und Rechtsfolgen von unwirksamen Auflösungsankündigungen auf. Weiters werden Fallen und Fehler im

Ausgabe 17 | 12.9.2023

Mag. Michaela Henzinger | T 05-90909-4230

BILDUNG & ARBEIT

Zusammenhang mit der Behaltspflicht, Berufsschulpflicht und Ausbildungspflicht sowie der Abwicklung von Krankenständen aufgezeigt. Ein arbeitsrechtliches Update ideal für jeden Lehrbetrieb, Lehrberechtigten, Ausbilder und alle, die mit der Lehrlingsausbildung im Betrieb befasst sind.

Datum: 4. Oktober 2023 14:00 - 16:00 Uhr

Ort: online

Preis: 79,-- für WKOÖ-Mitglieder

ENERGIE

1. Nationaler Energie- und Klimaplan: Umfassende Überarbeitung notwendig!

Der konsultierte Entwurf des Nationalen Energie- und Klimaplan (NEKP) muss aus Sicht der sparte.industrie der Wirtschaftskammer Oberösterreich grundlegend überarbeitet werden. Beim aktuellen Entwurf des NEKP handelt es sich um ein Update des 2019 an die Europäische Kommission übermittelten Plans. Angesichts der Tragweite für Österreich braucht der Plan Transparenz, fachlichen Austausch und Abstimmung. Der verspätete Start der Konsultation - fünf Tage nach Abgabefrist an die Europäische Kommission - und mangelnde Abstimmung zwischen den betroffenen Ressorts und den Ländern untergraben dies.

Mit dem NEKP sollte der EU-Kommission nicht nur eine gesamt-österreichische strategische Positionierung übermittelt werden, sondern es ergeben sich mit neuen Zielsetzungen auch neue Verpflichtungen, die bei Nicht-Erreichung mit Ausgleichzahlungen oder einem Vertragsverletzungsverfahren durchsetzbar sind. Vor dem Hintergrund der finanziellen Implikationen aber auch Auswirkungen auf Standort und Wettbewerbsfähigkeit ist es unverständlich, warum sich das Klimaministerium weigert, die dem NEKP zugrundeliegenden Studien und Szenarien zu veröffentlichen. Diese Intransparenz verhindert eine ernsthafte fachliche Diskussion über die neuen Ziele und Inhalte des Plans.

Inhaltlich stellt der NEKP-Entwurf die Erreichbarkeit des EU-rechtlich verankerten Treibhausgasreduktionsziels in Frage. Österreich hat im Vergleich zu anderen EU-Ländern ein überproportional hohes Ziel zu erreichen. Das Klimaministerium sieht eine Lücke von 13 Prozent. Um Strafzahlungen zu vermeiden, braucht Österreich dringend eine Strategie, wie der im EU-Recht vorgesehene Austausch von Emissionsrechten unter Mitgliedstaaten kosteneffizient genutzt werden kann.

Die EU-rechtlich geforderten Kapitel Versorgungssicherheit aber insbesondere Wettbewerbsfähigkeit sind aus Sicht der sparte.industrie äußerst mangelhaft dargestellt. Es wird weder ausreichend aufgezeigt, wie wir - auch im Krisenfall - die Versorgung mit Erdgas aufrechterhalten, noch wie den massiv gestiegenen und langfristig hohen Energiepreisen entgegengewirkt werden kann, um die Wettbewerbsfähigkeit in Österreich zu erhalten. Für die Transformation braucht Österreich einen gesamthaften Plan, der mit all jenen abgestimmt sein muss, die für die Umsetzung Verantwortung tragen.

2. AGGM-Einspeisekarte für erneuerbare Gase „inGRID“ jetzt online

Die neue [AGGM-Einspeisekarte für erneuerbare Gase inGRID](#) ist ab sofort online. inGRID ist eine Lösung für die effiziente Integration erneuerbarer Gase in das Gasnetz.

inGRID basiert auf einer digitalen Karte des österreichischen Gasnetzes - eingeteilt in Eignungszonen für die Einspeisung erneuerbarer Gase. Zusätzliche sind die regional verfügbaren Biomethan-Potenziale und alle Einspeisepunkte für erneuerbare Gase in das bestehende Gasnetz abrufbar. Somit soll inGRID den Erzeugern, Planern und Netzbetreibern eine fundierte Basis für die Anlagenplanung bieten. Zukünftig werden auch die Potenziale für die erneuerbare Stromerzeugung hinterlegt,

ENERGIE

wodurch auch für Wasserstoffproduktion die besten Standorte und Einspeisepunkte in das zukünftige Wasserstoffnetz gefunden werden können.

Das Ziel von inGRID ist es, eine umfassende Übersicht über die optimalen Einspeisepunkte für erneuerbare Gase im Gasnetz zu schaffen. Erzeuger von erneuerbaren Gasen erhalten damit eine präzise Orientierungshilfe, um ihr Produkt nahtlos und effizient in das bestehende Gasnetz einzuspeisen. Dies ermöglicht nicht nur eine reibungslose Integration erneuerbarer Energiequellen, sondern trägt auch dazu bei, die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu reduzieren und die Klimabilanz erheblich zu verbessern.

Neben der Unterstützung der Erzeuger bietet inGRID auch eine zielgerichtete Standortwahl für die Planung und Auslegung neuer Erzeugungsanlagen für erneuerbare Gase. Durch die gezielte Platzierung solcher Anlagen können Synergien im Netz geschaffen und Engpässe vermieden werden, was letztendlich zu einer einem effizienteren und schnelleren Anschluss erneuerbarer Erzeugungsanlagen führt.

3. Ein Jahr ohne Nord Stream

Seit über einem Jahr fließt kein Erdgas mehr durch die Ostseeleitung Nord Stream: Erst stoppte Moskau die Gas-Lieferungen, rund einen Monat später zerstörten mehrere Explosionen die beiden Pipelines in der Ostsee.

Am 31. August 2022 strömte zum bislang letzten Mal Erdgas durch die Pipeline in der Ostsee. Dann wurden die Gaslieferungen wegen Wartungsarbeiten ganz eingestellt. Die EU warf Gazprom damals vor, die Pipeline von Russland nach Deutschland unter Vorspiegelung falscher Tatsachen stillgelegt zu haben. Russland ziehe es vor, Gas zu verbrennen, statt Verträge zu erfüllen.

Russland wollte mit dem Lieferstopp offenbar den Druck auf Deutschland und die EU erhöhen, die Sanktionen des Westens zu lockern. Bereits im Mai 2022 war der Transport durch die Jamal-Europa-Pipeline von Russland komplett eingestellt worden. Moskau kalkulierte, dass die fehlenden Gasmengen den Preis weiter steigen lassen würden.

Der Schaden, der dem russischen Gasmonopolisten Gazprom dadurch entsteht, ist immens. Zwar wird in China deutlich mehr Gas abgenommen als je zuvor - allerdings zu vergleichsweise niedrigen Preisen. Viele europäische Kunden haben ihre Verträge mit Gazprom gekündigt. Dies geschah, nachdem Putin angeordnet hatte, die Rechnungen in Rubel und nicht mehr in Euro oder Dollar zu bezahlen. Der russische Energiekonzern Gazprom ist im zweiten Quartal tief in die Verlustzone gestürzt. Wie das staatlich kontrollierte Unternehmen mitteilte, stand unter dem Strich ein Verlust von 18,6 Milliarden Rubel (180,40 Millionen Euro). Grund dafür sei ein Einbruch bei den Gasexporten nach Europa gewesen. Im Vorjahr war Gazprom noch ein Nettogewinn von 1,03 Billionen Rubel zugeflossen.

Voraussichtlich 2024 werden die russischen Gaslieferungen über die Ukraine nach Österreich enden. Das ist das Fazit von Ex-OMV-Chef Gerhard Roiss. "Darauf haben wir uns in Österreich vorzubereiten." Der ukrainische Vize-Energieminister habe ihm kürzlich mitgeteilt, dass die Ukraine den Vertrag mit Russland über den Gastransit nicht über Ende 2024 hinaus verlängern werde. Gemäß Energie-

ENERGIE

Dashboard des BMK stammten im Juli 2023 weiterhin 66 Prozent der österreichischen Erdgasimporte aus Russland.

Der russische Staatskonzern Gazprom hatte Ende 2019 mit der Ukraine einen Fünfjahresvertrag über russischen Gastransit abgeschlossen. Dieser endet am 31. Dezember 2024. Über diese Pipeline wird auch Österreich mit russischem Erdgas versorgt.

Mittlerweile fließt Pipeline-Erdgas vor allem aus Norwegen, Belgien und den Niederlanden nach Deutschland. Über drei neue LNG-Terminals in Nord- und Ostsee kommen kleinere Mengen hinzu. Der Bau weiterer Terminals ist in Planung. Verflüssigtes Erdgas kommt zum Beispiel aus den USA.

Weitere Informationen dazu in folgendem [Artikel auf industriemagazin.at](#).

4. Nächste Runde der gemeinsamen Erdgasbeschaffung über die EU-Plattform "AggregateEU"

„Prisma“, der Veranstalter der gemeinsamen Beschaffungsaktion im Rahmen der EU-Plattform "AggregateEU", informiert, dass der Start für die nächste Einmeldung von Erdgasbedarf der 27. September ist.

Es wurden Maßnahmen zur Verbesserung der Akzeptanz dieser Initiative im Vergleich zu den ersten beiden Beschaffungsrunden gesetzt. Angesichts der Unsicherheiten in der Gasversorgung sollten alle Möglichkeiten zur Verbesserung der Versorgungssicherheit genutzt werden.

Es gibt auch Dienstleister, die als „Zentrale Käufer“ an dieser Aktion teilnehmen und damit möglicherweise leichter Zugang zu einer Liste der „Central Buyer“ finden Sie hier: [List of Agents-on-Behalf and Central Buyers : PRISMA Capacity Platform \(prisma-capacity.eu\)](#).

5. Pilotauktion auf EU Ebene - Förderung europäischen Wasserstoffproduktion

Die Initiative „EU Hydrogen Bank“ der Europäischen Kommission startet die Pilot-Ausschreibung für Wasserstoffproduktion innerhalb der EU am 23. November 2023. Informationen dazu: [Upcoming EU Hydrogen Bank pilot auction: European Commission publishes Terms & Conditions \(europa.eu\)](#)

Ein Blick in die Ausschreibungsbedingungen ([Innovation Fund Auction \(europa.eu\)](#)) ergibt im kurzen Überblick:

- Gesamt werden vergeben 800 Mio EUR; maximal 267 Mio EUR pro Projekt
- Förderart ist eine „Prämie“ auf produzierten Wasserstoff in EUR/kg
- Gebote erfolgen daher EUR/kg produzierten Wasserstoff

ENERGIE

- Zuschlag erhalten die billigsten Anbieter
- Referenzpreise gibt es keinen (es wird offensichtlich unabhängig von dem beim Verkauf des Wasserstoffs erlösten bzw. erlösbaren Entgelten die als „Prämie“ bezeichnete Förderung bezahlt)
- Angebote sind aber nur bis zu 4,50 EUR/kg zulässig.
- Es werden nur neue Anlagen gefördert.

Ziel der Pilotausschreibungen ist es unter anderem, Produktionskosten für europäische Wasserstoffproduktion zu ermitteln.

Folgende Anforderungen gelten u.a. an die einzureichenden Gebote:

1. Maximale Beschränkung für jedes Angebot: Eine einzelne Einreichung dürfte maximal ein Drittel (266,7 Mio. €) des ausgeschriebenen Fördervolumens als Beihilfe benötigen.
2. Technische Mindestanforderungen: 5 MWe an neu installierter Elektrolyseur-Kapazität, die sich an einem einzigen Standort befinden muss.
3. Es werden nur neue Anlagen gefördert. Damit ist gemeint dass es sich um Anlagen handelt, für die zum Zeitpunkt der Angebotsstellung noch keine Arbeiten stattgefunden haben. Dies bedeutet, dass die erste feste Verpflichtung (z. B. die Bestellung von Ausrüstung oder der Beginn von Bauarbeiten), die eine Investition unumkehrbar macht, noch nicht stattgefunden hat. Der Kauf von Grundstücken und vorbereitende Arbeiten (z. B. Einholung von Genehmigungen) gelten nicht als Beginn der Arbeiten.
4. Förderfähig ist nur die Herstellung von erneuerbarem Wasserstoff.

Zuschläge werden gereiht vom günstigsten zum teuersten vergeben, wobei die billigeren Anbieter als erstes zum Zug kommen, bis die Fördermittel aufgebraucht sind. Auszahlungen der Mittel werden alle sechs Monate ab Beginn der Arbeiten an einer geförderten Anlage erfolgen.

6. Standardisierte Kurzberichte Verordnung veröffentlicht

Die Energieeffizienz-Standardisierte-Kurzberichte-Verordnung wurde Mitte August im BGBl II Nr. 242/2023 veröffentlicht. Diese am 19.8.2023 in Kraft getretene Verordnung regelt das Format, die Struktur und die Gliederung des standardisierten Berichtswesens zum Nachweis durchgeführter Energieaudits und eingeführter Managementsysteme für verpflichtete Unternehmen gemäß Bundes-Energieeffizienzgesetz (EEffG), BGBl. I Nr. 72/2014 idF BGBl. I Nr. 59/2023.

Gemäß § 41 EEffG sind „große Unternehmen“ verpflichtete Unternehmen, also jene Unternehmen mit ≥ 250 Beschäftigten und mit einem Umsatz von mehr als 50 Millionen Euro oder einer Bilanzsumme von mehr als 43 Millionen Euro.

ENERGIE

Der Verordnungstext: [BGBLA_2023_II_242.pdfsig \(bka.gv.at\)](#).

7. Holzströme in Österreich

In den österreichischen Wäldern gibt es große Mengen an Holzressourcen, die sowohl stofflich von der Säge-, Papier-, Platten- und Holzverarbeitenden Industrie als auch energetisch von einer Vielzahl von Abnehmern genutzt werden.

Die [Grafik "Holzströme in Österreich"](#) stellt den Weg des Rohstoffs Holz im österreichischen Markt dar. Sie zeigt die Mengenströme der unterschiedlichen Holzsortimente von der Aufbringung (Holzeinschlag, Import, sonstiges Aufkommen) über die verschiedenen Verarbeitungswege (Sägeindustrie, sonstige Holzverarbeitung) bis zu dessen vielfältiger Verwendung (stoffliche und energetische Nutzung). Zur Erstellung des Diagramms wurden die Daten der gesamten Wertschöpfungskette Holz aus unterschiedlichen Quellen zusammengeführt.

Die [Zusatzgrafik "Holzströme in Österreich - Energetische Verwendung"](#) stellt die Fortführung der Hauptgrafik dar und zeigt die verschiedenen energetischen Nutzungspfade der verwendeten Holzsortimente.

Weitere Informationen dazu finden Sie auf der [Website von klimaaktiv](#).

8. Veranstaltung: "Hydrogen Valley Match Making"

Die Mission Innovation verfolgt das Ziel, bis zum Jahr 2030 weltweit 100 Hydrogen Valleys aufzubauen, wobei jedes ihrer Mitglieder die Errichtung mindestens drei dieser Valleys anstrebt.

WIVA P&G ist ein Verein zur Förderung von Forschung und Entwicklung in den Bereichen der Anwendungs-, Netz- und Speichertechnologien von Wasserstoff und erneuerbaren Gasen. WIVA P&G informiert und vernetzt hierzu interessierte Akteurinnen und Akteure von Unternehmen, Organisationen und Forschungseinrichtungen. Der Verein unterstützt damit die Entwicklung von österreichischen Hydrogen Valleys und die Einbindungen in eine europäische Lösung. Ziel ist es, eine nachhaltige Wasserstoffwirtschaft entlang der gesamten Wertschöpfungskette aufzubauen.

WIVA P&G lädt am 18. September 2023 von 09:30 - 16:00 Uhr zum "Hydrogen Valley Match Making" in das „Forum der Wien Energie“ am Thomas-Klestil-Platz 14, 1030 Wien ein. Weitere Details zur Veranstaltung finden Sie unter folgendem [Link](#).

STEUERN UND FINANZEN

1. Erhöhter Investitionsfreibetrag (IFB) für Öko-Investitionen

Mit Wirksamkeit 1.1.2023 wurde im Rahmen der Ökosozialen Steuerreform der Investitionsfreibetrag (IFB) als Anreiz für Investitionen ins steuerliche Anlagevermögen wiederbelebt. Für ökologisch sinnvolle Anschaffungen kommt der IFB in Höhe von 15 Prozent zur Anwendung, für klassische Investitionen beträgt der IFB 10 Prozent.

Der IFB gilt für Anschaffungen oder Herstellungen ab dem 1.1.2023 und stellt zusätzlich zur normalen Abschreibung eine Betriebsausgabe dar. Die Geltendmachung des IFB ist betraglich begrenzt und kann höchstens von Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten in Höhe von 1.000.000 Euro pro Wirtschaftsjahr geltend gemacht werden. In Rumpfwirtschaftsjahren hat eine entsprechende monatliche Aliquotierung des Höchstbetrages zu erfolgen.

Der IFB steht pro Betrieb zu. Voraussetzung für die Geltendmachung ist das Vorliegen einer betrieblichen Einkunftsart und eine Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich oder Einnahmen-Ausgaben-Rechnung. Im Rahmen der Anwendung einer steuerlichen Gewinnermittlungspauschalierung kann der IFB nicht geltend gemacht werden.

Der IFB kann nur im Jahr der Anschaffung oder Herstellung geltend gemacht werden und muss die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der Investition mindestens vier Jahre betragen. Wenn das Wirtschaftsgut vor Ablauf der vierjährigen Bindungsfrist aus dem Betrieb ausscheidet, ist der IFB gewinnerhöhend aufzulösen und nachzuversteuern. Die diesbezügliche Behaltefrist läuft von Tag zu Tag.

Gesetzesreparatur begünstigt nun auch klimafreundliche Heizsysteme

Neben anderen taxativen Ausschlussgründen war ursprünglich auch ein Ausschluss des IFB für Investitionen in Gebäudeteile vorgesehen. Aufgrund einer Gesetzesreparatur sind nun aber auch mit Rückwirkung ab 1.1.2023 klimafreundliche Heizsysteme begünstigungsfähig. Konkret sind jetzt auch Wärmepumpen, Biomassekessel, Fernwärme- bzw. Kältetauscher, Fernwärmeübergabestationen und Mikronetze zur Wärme- und Kältebereitstellung in Zusammenhang mit Gebäuden im Kreis der begünstigten Wirtschaftsgüter enthalten.

Diese Änderung wirkt sich nur auf den IFB aus, an der grundsätzlichen ertragsteuerlichen Beurteilung von Heizsystemen als Gebäudebestandteil ändert sich dadurch nichts.

STEUERN UND FINANZEN

Welche Wirtschaftsgüter dem Bereich der Ökologisierung tatsächlich zuzuordnen und damit vom erhöhten IFB profitieren, wurde mittels Verordnung (Öko-IFB-VO) näher konkretisiert. Unter anderem sind dem Öko-IFB folgende Investitionen zugänglich:

- Wirtschaftsgüter, auf die das Umweltförderungsgesetz oder das Klima- und Energiefondsgesetz anwendbar ist
- Emissionsfreie Fahrzeuge ohne Verbrennungsmotor, E-Ladestationen, Wasserstoff-tankstellen
- Fahrräder, Transporträder mit oder ohne E-Antrieb
- Wirtschaftsgüter, die der Verlagerung von Güterverkehr auf die Schiene dienen
- Wirtschaftsgüter zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen
- Anlagen zur Speicherung von Strom
- Wirtschaftsgüter zur Erzeugung von Wasserstoff aus erneuerbaren Quellen

2. BMF-Information über steuerliche Maßnahmen iZm den aktuellen Hochwasserkatastrophen

Anlässlich der aktuellen Katastrophenschäden (insb. Hochwasserschäden und Erdbeben) weist das Bundesministerium für Finanzen auf abgabenrechtliche Maßnahmen hin, die Betroffenen und Helfenden steuerliche Erleichterungen verschaffen können.

Die BMF-Information gibt einen kompakten Überblick über 10 Maßnahmen: Verlängerung von Fristen, Erleichterung bei Steuer(voraus)zahlungen, Steuerfreiheit von Zahlungen aus dem Katastrophenfonds und freiwillige Zuwendungen Dritter, Zuwendungen und Spenden zur Beseitigung von Katastrophenschäden, allgemeine ertragsteuerliche Begünstigungen, Liebhaberreibeurteilung - Hochwasser als Unwägbarkeit, Außergewöhnliche Belastungen iZm Hochwasserschäden, Freibetragsbescheid, Befreiung von Gebühren und Bundesverwaltungsabgaben, Abstandnahme von der Festsetzung der Grunderwerbsteuer. Die BMF-Information kann [hier](#) heruntergeladen werden.

STEUERN UND FINANZEN

3. Betriebsprüfung oder Finanzpolizei stehen vor der Türe

Was Sie im Umgang mit der Finanzbehörde wissen sollten!

Wenn sich ein Prüfungsorgan des Finanzamtes in Ihrem Unternehmen ankündigt, oder - noch schlimmer - die Finanzpolizei plötzlich ohne Vorwarnung vor Ihrer Türe steht, sind Sie zumeist nicht unbedingt „von innerer Freude erfüllt“. Was Sie im konkreten Fall erwartet, wie Sie sich am besten verhalten, welche Möglichkeiten Sie haben, Ihre Rechte durchzusetzen, welche Verpflichtungen Sie erfüllen müssen, warum Sie trotzdem ruhig schlafen können - das alles erfahren Sie in diesem Seminar.

Betriebsprüfung:

- Prüfungsverfahren - grober Überblick (Betriebsprüfung, Umsatzsteuersonderprüfung, Nachschau)
- Erlös-Grundaufzeichnungen (auch elektronisch) - Registrierkassenpflicht
- Datenhandling
- Rechte & Pflichten der Unternehmerschaft
- Konsequenzen bei Nichtvorlage von Grundaufzeichnungen (Schätzung)
- Direkte Kalkulationsmethoden (z.B. Aufschlagskalkulation, Mengenrechnung)
- Indirekte Kalkulationsmethoden (Plausibilitätsprüfungen, Lösungsanalysen, Ziffernprüfungen, ertc.)
- Aktuelle Neuerungen

Finanzpolizei:

- Organisation
- Befugnisse (finanzpolizeiliche Kontrollrechte)
- Aufgaben (ordnungspolitische und fiskale Aufgaben)
- Schnittstellen
- Aktionen der Finanzpolizei

Termin/Ort: Di, 19.9.2023, 16:00 - 18:00 Uhr, online

Preis: EUR 79,-- für WKOÖ-Mitglieder; EUR 109,-- für Nicht WKOÖ-Mitglieder

Anmeldung: <https://online.wkooe.at/UAK/2024-18114>

STEUERN UND FINANZEN

4. Beauftragung von Influencern und Digital Creators

Was Sie als Auftraggeber STEUERrechtlich beachten müssen

Unternehmen bedienen sich beim Marketing nicht mehr nur den klassischen Kanälen, sondern nutzen vermehrt soziale Medien und hier die Reichweite von Influencern, um ihre Produkte den Konsument:innen anzupreisen. Seit 2019 hat sich der Werbeaufwand in diesem Bereich mehr als verdoppelt und betrug allein im Jahr 2021 weltweit ca. 12 Milliarden EUR. Werden Influencer für das Marketing eingesetzt, dann stellen sich für die Auftraggeber:innen vielfältige Fragen in Hinblick auf Steuern, die in diesem Live-Online Intensiv-Seminar beleuchtet werden.

- Worauf ist in Hinblick auf die Abzugsfähigkeit des Werbeaufwands zu achten?
- Umsatzsteuerlicher Eigenverbrauch - in welchen Fallkonstellationen ist dies zu beachten?
- Korrekte Rechnungsausstellung bei Gratisprodukten oder Gratisdienstleistungen
- Empfängerbenennung
- Fallbeispiele zu Abzugssteuerpflichten bei Werbung bzw. Zusammenarbeit mit Digital Creators

Termin/Ort: Di, 26.9.2023, 15:00 - 17:00 Uhr, online

Preis: EUR 79,-- für WKOÖ-Mitglieder; EUR 109,-- für Nicht WKOÖ-Mitglieder

Anmeldung: <https://online.wkooe.at/UAK/2024-19832>

TECHNOLOGIE

1. „Green Deal - Förderinstrumente für die OÖ-Industrie“ - Die Förderbroschüre für die OÖ-Industrie wurde aktualisiert

Um oberösterreichische Unternehmen bei der Erreichung der Klimaneutralität zu unterstützen, stehen zahlreiche Förderungen für Forschungs- und Innovationsaktivitäten, betriebliche Investitionen und den Export von Umwelttechnologien zur Verfügung. Um Ihnen einen raschen Überblick zu verschaffen, haben wir in der vorliegenden Broschüre die maßgeblichen Förderungs-instrumente mit Relevanz für Ihre Unternehmen zusammengefasst.

Die aktuelle Förderbroschüre finden Sie [hier](#).

2. Universal Robots - Roboter auf Tour

Kollaborative Roboter, auch als Cobots bekannt, sind aufgrund ihrer Fähigkeit, sicher und effizient mit Menschen zusammenzuarbeiten, für die Wirtschaft äußerst interessant. Sie erhöhen die Produktivität, senken die Kosten und ermöglichen es Unternehmen, flexibler zu sein, was insgesamt zu einer höheren Wettbewerbsfähigkeit führt.

Die Inhalte:

- Erleben Sie die Cobots von Universal Robots live im WIFI-Linz
- Sehen Sie sich vielfältigen Anwendungsmöglichkeiten von Cobots an
- Hören Sie sich die spannenden Vorträge von Experten
- Bedienen und testen Sie selbst einen UR Cobot
- Sprechen Sie mit den Experten und stellen Sie Ihre Fragen

Erleben Sie verschiedene Anwendungen mit kollaborierenden Robotern (Cobots). Und lassen Sie sich die Funktionsweise und Bedienung vorführen. Aus ihrer langjährigen Projekterfahrung geben Ihnen die Experten vor Ort konkrete Tipps für Ihre eigene Automatisierung - unverbindlich und kostenlos!

Zielgruppe:

Automatisierungstechniker, Roboterprogrammierer, Personen die sich mit dem Thema Robotik beschäftigen, Produktionsleiter, Geschäftsführer

Die Veranstaltung findet am 11. - 12. Oktober 2023 von 10:00 Uhr bis 14:00 Uhr am WIFI in Linz statt und ist kostenlos.

Weitere Informationen finden Sie unter der [WIFI-Website](#) und unter der [Universal-Robots-Website](#).

TECHNOLOGIE

3. Modellierung & Simulation 2023: Zukunftsperspektiven in Konstruktion und Simulation

"Modellierung & Simulation 2023: Zukunftsperspektiven in Konstruktion und Simulation" ist eine interaktive Veranstaltung, die sich auf die Entdeckung und Diskussion der neuesten Fortschritte in der Simulationstechnologie konzentriert. Experten aus der Branche teilen ihre Erfahrungen und Einblicke in Bereichen wie 3DEXPERIENCE, Konstruktion und Simulation und bringen Beispiele für Simulationsanwendungen aus der industriellen Praxis. Die Teilnehmer haben außerdem die Möglichkeit, sich aktiv in Workshops einzubringen, um aktuelle Fragen und zukünftige Trends zu diskutieren. Der Tag endet mit einer Networking-Veranstaltung, die eine ausgezeichnete Gelegenheit bietet, Kontakte zu knüpfen und neue Ideen auszutauschen.

Veranstaltungsort:

MCE GmbH part of the family HABAU GROUP HAB25 Franzosenhausweg 25, 4030 Linz

Veranstaltungsdatum:

27.9.2023; 13:00 - 17:15 Uhr

Weitere Informationen und die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie [hier](#).

4. Green Photonics 2023, national - Photonische Technologien für eine ressourceneffiziente und nachhaltige Sachgüterproduktion

Durch photonische Technologien können Produktions- und Fertigungsprozesse entscheidend verbessert und so wesentliche Beiträge zum Gelingen der Energiewende geleistet werden. Zur Förderung eines Leitprojekts stellt das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) 3,26 Millionen EURO zur Verfügung.

Ausschreibung: offen seit 5. September 2023 12:00 Uhr, bis 14. Dezember 2023, 12:00 Uhr.

Weitere Informationen sowie alle Ausschreibungsunterlagen finden Sie [hier](#).

Ausgabe 17 | 12.9.2023

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

1. DIHK-Publikation zum Umgang mit Verpackungen in Europa veröffentlicht

Exportorientierte Betriebe haben oftmals Fragen zu den rechtlichen Verpackungsvorgaben im Empfängerland. Die DIHK-Publikation gibt dazu einen Überblick über die jeweiligen Anforderungen in den verschiedenen Staaten Europas.

In der kürzlich aktualisierten Version (Stand Juli 2023) sind nun auch Regelungen in Polen und Griechenland berücksichtigt. Da sich die Regelungen innerhalb der Mitgliedstaaten immer wieder ändern, empfehlen wir allfällig auch eine ergänzende Kontaktaufnahme mit dem jeweiligen [AußenwirtschaftsCenter](#).

Links:

- [DIHK-Publikation Umgang mit Verpackungen in Europa](#)
- [Bestimmung zur Verpackungsverordnung in Österreich](#)

WIRTSCHAFTSPANORAMA

1. Warum Bauen sich gerade jetzt lohnt

Chancen ergreifen, Bauvorhaben jetzt umsetzen

Gerade jetzt ist der richtige Zeitpunkt, sich um die Realisierung von Bauvorhaben zu kümmern. Bei vielen Baustoffen hat sich die Preissituation wieder entspannt und auch die Verfügbarkeit ist wieder gegeben. Außerdem gibt es in den Betrieben ausreichend Personal.

Die Vertreter der öö. Bau- und Baustoffwirtschaft blicken trotz trüber Konjunkturprognosen optimistisch in die Zukunft. Auch wenn die Baubranche momentan stagniert, sehen die Vertreter jetzt den richtigen Zeitpunkt, um Chancen zu ergreifen. „Momentan kommt es bei der Umsetzung kaum zu Verzögerungen bei der Realisierung des Eigenheims oder des betrieblichen Bauvorhabens.“, so Ferdinand Reisecker, Vorsitzender der Fachvertretung der Holzindustrie der WKOÖ.

„Nachdem der Markt in den letzten Jahren überhitzt war, hat sich dieser wieder normalisiert. Dies zeigt sich auch darin, dass die Materialien wieder zu vernünftigen Preisen erhältlich sind und zeitgerecht zur Verfügung stehen.“, so Manfred Asamer, Vorsitzender der Fachvertretung der Stein- und keramischen Industrie der WKOÖ.

Neben dem Preis und der Verfügbarkeit von Baustoffen ist natürlich auch das Personal ein wichtiger Baustein zur Realisierung des Bauvorhabens. Denn auch dies braucht es für eine zeitgerechte Umsetzung und ist aktuell in OÖ vorhanden. Nahezu jeder 4. Arbeitsplatz, das sind mehr als 100 000 Arbeitnehmer, sind in der öö. Bauwirtschaft beschäftigt. „Der regionale Bau und die regionale Produktion von Baustoffen leisten einen wesentlichen Beitrag für die stabile und regionale Beschäftigung in OÖ.“, sagt Norbert Hartl, Innungsmeister der Landesinnung Bau der WKOÖ.

In Summe sind in OÖ alle Voraussetzungen gegeben, um Bauvorhaben jetzt zu starten und erfolgreich umzusetzen. Daher braucht es jetzt den Mut der Bauherren, die Chance zu nutzen.

2. Ausschreibung - Emissionsfreie Nutzfahrzeuge und Infrastruktur (ENIN)

Das Förderprogramm „Emissionsfreie Nutzfahrzeuge und Infrastruktur“ unterstützt Unternehmen bei der Flottenumstellung auf nicht-fossil betriebene Nutzfahrzeuge sowie bei der Errichtung der für diese Nutzfahrzeuge erforderlichen Lade- bzw. Betankungsinfrastruktur. Über die Recovery and Resilience Facility (RRF - Aufbau und Resilienzfähigkeit) der Europäischen Union und weiteren nationalen Mitteln stehen Österreich insgesamt EUR 365 Mio. für die Förderung emissionsfreier Nutzfahrzeuge und deren Infrastruktur zur Verfügung.

Die Ausschreibungen der zweiten Runde sind bis Mittwoch, 11. Oktober 2023 geöffnet.

Nähere Informationen zur 3., 4. und 5. Ausschreibung sind den folgenden Links zu entnehmen:

[Emissionsfreie Nutzfahrzeuge und Infrastruktur \(ENIN\) - 3. Ausschreibung:](#)

In der 3. Ausschreibung sind € 14 Millionen Förderung aus RRF-Mitteln für Fahrzeuge der Klasse N1 ausgeschrieben. Gefördert werden Projekte zur Anschaffung von emissions-freien Nutzfahrzeugen

WIRTSCHAFTSPANORAMA

bzw. von emissionsfreien Nutzfahrzeugen und der dazugehörigen Infrastruktur. Gefördert werden folgende Gegenstände:

36 Prozent der Anschaffungskosten der Investitionen für die Anschaffung von emissionsfreien Nutzfahrzeugen:

- Batterie-elektrische Nutzfahrzeuge
- Oberleitungsnutzfahrzeuge
- Nutzfahrzeuge mit Wasserstoff-Brennstoffzellenantrieb

40 Prozent der Netto-Anschaffungskosten für Lade-, Oberleitungs-, und Wasserstoffbetankungsinfrastruktur (nur in unmittelbarem Zusammenhang mit der Anschaffung von emissions-freien Nutzfahrzeugen) sowie dazugehörige Drittleistungen.

[Emissionsfreie Nutzfahrzeuge und Infrastruktur \(ENIN\) - 4. Ausschreibung:](#)

In der 4. Ausschreibung sind € 10 Millionen Förderung für Fahrzeuge der Klassen N2 und N3 ausgeschrieben. Gefördert werden Projekte zur Anschaffung von emissionsfreien Nutzfahrzeugen, der Umrüstung des Antriebsstranges zu emissionsfreien Nutzfahrzeugen und der dazugehörigen Infrastruktur.

Gefördert werden folgende Gegenstände:

80 Prozent der Mehrkosten der Investitionen für die Anschaffung von emissionsfreien Nutzfahrzeugen bzw. 80 Prozent der Nettokosten der Umrüstung des Antriebsstranges zu emissionsfreien Nutzfahrzeugen:

- Batterie-elektrische Nutzfahrzeuge
- Oberleitungsnutzfahrzeuge
- Nutzfahrzeuge mit Wasserstoff-Brennstoffzellenantrieb

40 Prozent bzw. 60 Prozent (im Vor- und Nachlauf des kombinierten Verkehrs) der Netto-Anschaffungskosten für Lade-, Oberleitungs-, und Wasserstoffbetankungsinfrastruktur (nur in unmittelbarem Zusammenhang mit der Anschaffung von emissionsfreien Nutzfahrzeugen) sowie dazugehörige Drittleistungen.

[Emissionsfreie Nutzfahrzeuge und Infrastruktur \(ENIN\) - 5. Ausschreibung:](#)

In der 5. Ausschreibung sind € 4 Millionen Förderung für Sonderfahrzeuge der Klassen N2 und N3 ausgeschrieben. Gefördert werden Projekte zur Anschaffung von emissionsfreien Sonderfahrzeugen der Klassen N2 und N3, der Umrüstung des Antriebsstranges zu emissionsfreien Sonderfahrzeugen der Klassen N2 und N3 und der dazugehörigen Infrastruktur.

WIRTSCHAFTSPANORAMA

Gefördert werden folgende Gegenstände:

80 Prozent der Mehrkosten der Investitionen für die Anschaffung von emissionsfreien Nutzfahrzeugen bzw. 80 Prozent der Nettokosten der Umrüstung des Antriebsstranges zu emissionsfreien Nutzfahrzeugen:

- Batterie-elektrische Nutzfahrzeuge
- Oberleitungsnutzfahrzeuge
- Nutzfahrzeuge mit Wasserstoff-Brennstoffzellenantrieb

40 Prozent bzw. 60 Prozent (im Vor- und Nachlauf des kombinierten Verkehrs) der Netto-Anschaffungskosten für Lade-, Oberleitungs-, und Wasserstoffbetankungsinfrastruktur (nur in unmittelbarem Zusammenhang mit der Anschaffung von emissionsfreien Nutzfahrzeugen) sowie dazugehörige Dritteleistungen.

3. International Mobility Days 2023

Mit den International Mobility Days 2023, einer Exportveranstaltung im Mobilitätsbereich, unterstützt die WKÖ AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA österreichische Unternehmen bei Ihrer Internationalisierung weltweit. Suchen Sie neue, auf Ihren Business Case zugeschnittene, internationale Kund:innen. Nützen Sie die Gelegenheit und erweitern Sie Exportchancen und Geschäftsfelder. Bei den International Mobility Days 2023 vernetzen sich Firmen, Expert:innen zu Themen, Projekten und Produkten aus +70 Nationen zum Thema Mobilität der Zukunft. Im Rahmen von Vorträgen und Panels, einer Exhibition & Testing Area sowie B2B-Zonen werden gezielt Plattformen geboten, um österreichische und internationale Stakeholder:innen im Mobilitybereich zu vernetzen.

Alle Informationen zur Veranstaltung können Sie auch unter [International Mobility Days 2023](#) abrufen.

AUSGABE 17 | 12.9.2023

Wolfgang Huber, LL.M. | T 05-90909-4210

WIRTSCHAFTSRECHT

1. Die 7 wichtigsten Haftungsfallen für Unternehmer:innen - Warnpflicht | Schadenersatz | Produkthaftung & Co.

Als Unternehmer:in sind Sie nicht nur wirtschaftlichen, sondern auch rechtlichen Haftungsrisiken ausgesetzt. Gerade Letztere lassen sich bei entsprechendem Fachwissen vermeiden bzw. vermindern. Dieses Seminar gibt Ihnen das nötige Grundwissen, um Haftungspotentiale in folgenden Bereichen zu reduzieren: Verletzung der Warnpflicht des Werkunternehmers, Gewährleistung, Mangelfolgeschäden, Produkthaftung und Rückrufverpflichtungen, Urheberrechtsverletzungen, Haftung für Angestellte, Subunternehmer:innen und sonstige Beauftragte sowie Haftungsfallen in AGB.

- Haftung für Unternehmensmitarbeiter:innen und Subunternehmer:innen
- Haftungsfallen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen
- Gewährleistung und Warnpflichten des Werkunternehmers
- Haftung für fehlerhafte Produkte, Pflicht zum Produktrückruf
- Haftung wegen Urheberrechts- und Wettbewerbsverstößen

Termine/Orte: Do, 21.09.2023: 16.00 - 18.00, online

Do, 14.12.2023: 16.00 - 18.00, WKO Rohrbach

Do, 08.02.2024: 16.00 - 18.00, WKO Wels

Di, 04.06.2024: 16.00 - 18.00, WKO Schärding

Preis: € 79,- für WKOÖ-Mitglieder; €109,- für Nicht WKOÖ-Mitglieder

Anmeldung: <https://online.wkoee.at/UAK/2024-18119>